

Senioren-Uni Mainz

Veranstaltung am 8. Juli 2014, von Joachim Hennig

Meine Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen heute etwas zum Thema „Verfassung, Verwaltung, Justiz“ präsentieren zu können. Bei einer halben Stunde, die wir hier zur Verfügung haben, kann das natürlich nur ein „Appetithäppchen“ sein. Ausgewählt habe ich für Sie etwas aus dem Bereich der Justiz und da speziell zur NS-Justiz. Es soll nur ein einziges „Häppchen“ sein, mehr ist zeitlich bis zur Kaffeepause nicht drin.

Wenn man an NS-Justiz denkt, dann denkt man – weil man heutzutage vielfach in Bildern denkt – an den Volksgerichtshof, an dessen Präsidenten Roland Freisler, den man den „Mörder in roter Robe“ genannt hat. Das Bild ist auch okay – es ist aber nicht alles.

Natürlich steht das Strafrecht bei der Beschäftigung mit der NS-Justiz im Vordergrund. Man denkt auch an die Sondergerichte und die „Blutjustiz“ – etwa der Sondergerichte, und inzwischen auch der Militärgerichte.

All das will ich Ihnen nicht erzählen, sondern stattdessen etwas über die Ziviljustiz. Vor Jahren haben die Zivilrichter jener Jahre – die wie viele andere Juristen nach dem Krieg wieder als Richter oder Staatsanwälte tätig waren – das Image verbreitet: „Aber in der Ziviljustiz sind wir ‚sauber‘ und ‚standhaft‘ geblieben.“ – Das wollen wir uns hier einmal kurz ansehen.

Nehmen dazu folgenden Fall aus dem Leben: Zwei alte Damen wohnen 1938 seit x-Jahren in einer Wohnung in der Altstadt von Mainz, sagen wir im Kirschgarten, zur Miete. Es sind Jüdinnen. Da bekommt im Sommer 1938 der Vermieter einen „Rappel“ und will sie als Mieterinnen loswerden. Er erhebt beim Amtsgericht Mainz Klage auf Beendigung des Mietverhältnisses. Das begründet er damit, dass die beiden alten Damen Jüdinnen sind und als solche die Hausgemeinschaft mit den anderen – arischen – Mietern schwer störten. So sei das Haus bei Aufmärschen und Paraden immer vorbildlich geflaggt, alle hätten die Fahne draußen, nur die Jüdinnen nicht, die dürften nicht einmal eine Fahne haben.

Frage: Wie wird das Amtsgericht Mainz über die Klage des Vermieters entscheiden?

Information: Das richtet sich nach dem „Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juli 1923. Auszugsweise finden Sie es auf der 1. Seite der Ihnen ausgeteilten Handreichung.

Sie sehen, der Vermieter, der Mietern gegen ihren Willen kündigen will, muss nach § 1 des Gesetzes Klage auf Kündigung erheben. Die Klage hat dann Erfolg, wenn ein

Kündigungsgrund vorliegt. Kündigungsgrund ist etwa eine erhebliche Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners durch den Mieter.

Frage: Ergibt sich aus dem Sachverhalt eine solche erhebliche Belästigung durch die beiden Mieter?

Nein. Das sind ganz „friedliche Zeitgenossen“. Die machen nachts keinen Lärm, feiern keine Partys usw. – typische erhebliche Belästigungen.

Frage: Tja, was ist es denn, was zu einer Kündigung berechtigen könnte?

Die beiden alten Damen sind Jüdinnen.

Frage: Ist es eine „erhebliche Belästigung“, Jude zu sein?

Ein bisschen abenteuerlich. Das wäre ja eine totale Diskriminierung wegen der Herkunft. – Was sagt das Grundgesetz dazu?

Art. 3 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Außerdem gibt es seit einigen Jahren das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – umgangssprachlich auch Antidiskriminierungs-gesetz genannt. Das ist ein deutsches Bundesgesetz, das „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern und beseitigen soll“. Zur Verwirklichung dieses Ziels erhalten die durch das Gesetz geschützten Personen Rechtsansprüche gegen Arbeitgeber und Private, wenn diese ihnen gegenüber gegen die gesetzlichen Diskriminierungsverbote verstoßen.

Frage: Tja, und in der NS-Zeit?

Damals hatten wir den Antisemitismus. Da war sehr vieles sehr viel anders. Das Judesein als erhebliche Belästigung würde zum Antisemitismus „passen“. Man könnte auf die Idee kommen, dass Juden die Hausgemeinschaft erheblich stören und dass sie deshalb diese verlassen müssen. Ihnen kann gekündigt werden.

Das Ergebnis ist ein bisschen hart – aber von der Ideologie her ginge das schon.

Frage: Haben Sie noch eine andere Idee, wie man der Klage des Vermieters zum Erfolg verhelfen kann – wenn man denn will?

Man könnte sagen, das Mietrechtsschutzgesetz ist ein altes Gesetz, es stammt von 1923, das ist in der „Systemzeit“, in der Weimarer Republik erlassen worden. Das ist nach der nationalen Revolution, die wir jetzt seit einigen Jahren – immerhin sind wir im Jahr 1938 – haben, nicht mehr aktuell. Immerhin haben wir die Nürnberger Rassengesetze von 1935 und andere mehr. Diese Rechtsentwicklung und die tatsächliche Entwicklung haben diesem alten Gesetz über den Mieterschutz für Juden den Boden entzogen. Solche alten Gesetze sind obsolet, gegenstandslos geworden.

Frage: Was halten Sie von einer solchen Argumentation?

Nichts, jedenfalls aus heutiger Sicht nichts. Gesetze werden heute von Parlamenten gemacht, Bundesgesetze vom Deutschen Bundestag, Landesgesetze von den Landtagen. Die Gesetzgebungskompetenz ist eines der vornehmsten Aufgaben der Parlamente. Die Parlamente sind vom Volk, von uns, gewählt. Die Gesetze, die sie verabschieden, haben Bestand, solange sie nicht förmlich aufgehoben werden oder gegen höherrangiges Recht verstoßen. Das kann aber nur das Bundesverfassungsgericht feststellen oder bei Verstößen gegen das Europa-recht der Europäische Gerichtshof. Das kann doch nicht jeder Amtsrichter für sich „nach Gusto“ entscheiden. Im Übrigen ist kein höherrangiges Recht erkennbar, gegen die diese Regelung verstoßen könnte.

Danach gilt: Ein höherrangiges Gesetz, gegen das dieses Mieterschutzgesetz verstoßen könnte, ist nicht ersichtlich. Es ist demnach nach heutigem Rechtsverständnis ohne weiteres gültig.

Frage: Wie sah das damals nach dem Rechtsverständnis des NS-Staates aus?

In der NS-Zeit hat man argumentiert, dass solche „System-Gesetze“ ggf. nicht mehr anwendbar sind. Das war eine wichtige Lehrmeinung damals. Das machte man damals so – nicht alle – aber viele. Diese Meinung ist sogar in „Leitsätzen über die Stellung und Aufgaben des Richters“ festgestellt, die von damals maßgeblichen Jura-Professoren aufgestellt wurden. Vgl. dazu die „Leitsätze“ unter 4:

Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen sind, dürfen nicht angewandt werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde.

Frage: Wie sieht es mit diesem „ins Gesicht schlagen“ aus?

Tja, das kann man so sehen. – Wenn man das so sieht, dann kann man sagen, dass der Mieterschutz für Juden aus der Weimarer Zeit in der NS-Zeit obsolet geworden ist. Für Juden gibt es keinen Mieterschutz mehr, die Klage des Vermieters muss Erfolg haben,

weil er auch ohne besonderen Grund, ohne erhebliche Belästigung das Mietverhältnis kündigen kann.

Das ist jetzt ein bisschen hart – aber doch in gewisser Weise „logisch“. – Okay?

Für die, die da noch Zweifel haben, gibt es aber noch eine zweite Begründung. Schauen Sie sich doch mal den 2. Leitsatz an. Der lautet:

Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere im Parteiprogramm und in den Äußerungen des Führers ihren Ausdruck findet.

Frage: Wie sieht es denn aus diesem Blickwinkel mit der „erheblichen Belästigung“ nach § 2 des Mieterschutzgesetzes aus?

Was sagt denn z.B. das Parteiprogramm dazu?

Schauen wir uns mal das 25-Punkte-Parteiprogramm der NSDAP an. Es ist von 1920, aber egal. Einschlägig sind die Punkte 4 und 5:

4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.

5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muss unter Fremden gesetzgebung stehen.

Das passt doch. Wer kein Volksgenosse ist und nur Gast ist und unter Fremden gesetzgebung steht, der stört die Volksgemeinschaft der „Arier“ und auch die Hausgemeinschaft der „Arier“ erheblich und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 2 des Mieterschutzgesetzes.

(Bemerkung am Rande: Diese beiden Punkte des Parteiprogramms sind inzwischen durch die Nürnberger Rassengesetze NS-(Un-)Recht geworden.)

Konsequenz: Na also. Wir können nach diesen Überlegungen feststellen: Die Klage des Vermieters hat Erfolg. Einmal, weil das Mieterschutzgesetz für Juden gar nicht mehr gilt und zweitens, wenn es gölte, dann wäre die Herkunft der beiden Jüdinnen eine „erhebliche Belästigung“ des Vermieters und der übrigen Hausbewohner und damit ein Kündigungsgrund. – Ohne uns jetzt loben zu wollen, haben wir das sehr „schön“ hergeleitet. Wir haben sogar eine zweifache Begründung gefunden. Solche Begründungen sind besonders überzeugend. Weil die Begründung doppelt genährt ist. Selbst wenn eine Begründung nicht zieht, bleibt immer noch die andere, die die Entscheidung trägt.

Tja, und tatsächlich hat das Landgericht Koblenz in seinem Urteil vom 30. Dezember 1938 so entschieden. In der Handreichung habe ich Ihnen dieses Urteil abgedruckt. Das können wir uns hier nicht näher ansehen, dazu haben wir keine Zeit. Lesen Sie es doch zu Hause einmal in Ruhe nach.

Mit dieser Entscheidung standen die Koblenzer Richter übrigens nicht allein. Aus dieser Zeit gibt es zahlreiche Gerichtsentscheidungen, die in diese Richtung gehen. Auf den beiden Folgeseiten habe ich Ihnen dazu ein paar Leitsätze gerichtlicher Entscheidung beigelegt. Das sind nur ein paar in Fachzeitschriften veröffentlichte Entscheidungen. Ganz zu schweigen von den nicht veröffentlichten Entscheidungen.

Weil wir gerade von veröffentlichten Entscheidungen sprechen. Die Koblenzer Richter wollten sicherlich ihre Entscheidung auch veröffentlichen und damit sich „stramm“ in die Linie dieser Rechtsprechung einreihen.

Doch es kam anders. Und dieser Fall ist noch nicht zu Ende. Er geht weiter. Und zwar mit einem „streng vertraulichen“ Ukas des Reichsjustizministeriums. Solche Einflussnahmen der Justizverwaltung sind natürlich schon so ein Ding. Heutzutage sind sie undenkbar. Aber damals... wir haben schon wiederholt Anlass gehabt, uns zu wundern. Jetzt – wie gesagt – kommt unter dem 7. Januar 1939 ein Ukas des Reichsjustizministeriums folgenden Inhalts (vgl. die Folgeseite in der Handreichung):

Reichsjustizministerium
– der Pressereferent -

Berlin, den 7. Januar 1939

Betr.: Mieterschutz für Juden

Streng vertraulich!

In der heutigen Pressekonferenz habe ich auf folgendes hingewiesen:

Nach Mitteilung des Beauftragten für den Vierjahresplan, Minister-präsident Generalfeldmarschall Göring, hat der Führer und Reichskanzler die Entscheidung getroffen, dass der Mieterschutz für Juden generell nicht aufzuheben ist. Danach ist mit einer uneingeschränkten Aufhebung des Mieterschutzes für Juden nicht zu rechnen. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen jüdischen Mietern der Mieterschutz entzogen werden soll, wird zurzeit noch geprüft. Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bleiben daher die derzeit geltenden Bestimmungen über den Mieterschutz maßgebend, die eine unterschiedliche Behandlung des Mieters je nach seiner Rassenzugehörigkeit nicht zulassen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda habe ich die Schriftleitung ersucht, die Frage des Mieterschutzes für Juden bis auf weiteres nicht mehr in der Tagespresse zu erörtern. Danach dürfen weder allgemeine Aufsätze noch Gerichts-entscheidungen veröffentlicht werden. Zu gegebener Zeit werden der Zeitschrift „das Grundeigentum“, Verkündungsblatt des Bundes der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V., amtliche Richtlinien zum Abdruck zur Verfügung

gestellt werden. Die dann auch ohne Kommentar von der Tagesspresse übernommen werden können.

Ich bitte, hiervon die Herren Vorstandsbeamten und Pressedezernenten sowie die Reichspropagandaämter zu verständigen.

.....

Konsequenz also: Kommando zurück. Wir haben mit dem Landgericht Koblenz jetzt so schön argumentiert und ein so schönes Urteil geschrieben – und jetzt sagt man uns, dass wir so nicht entscheiden sollen. Dumm gelaufen.

Und der Fall geht weiter: Der vorerst letzte Akt war dann das Gesetz der Reichsregierung über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (auch in der Handreichung abgedruckt). Das war das Ergebnis der Prüfung, die in dem Hinweis des Reichsjustizministeriums vom 7. Januar 1939 angesprochen war.

Frage: Was fällt auf?

Die Reichsregierung hat das Gesetz erlassen. Das ist nach dem „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933 möglich und geschah ganz generell durch die Reichsregierung.

§ 1 dieses Gesetzes lockerte dann den Mieterschutz. Er lautete:

Ein Jude kann sich auf den gesetzlichen Mieterschutz nicht berufen, wenn der Vermieter bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, dass für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist. Dies gilt nicht, wenn auch der Vermieter Jude ist.

Ergebnis: Sie sehen also: Das war ein ganz schönes Hin und Her. Dabei fällt auf, dass die Gerichte tatkräftig an der Entrechtung der Juden mitgewirkt haben. Sie haben nicht etwa gebremst und die Rechte der jüdischen Mitbürger geschützt. Geschützt haben sie nur die so genannte Volksgemeinschaft. Das war von den Gerichten – ohne Not – „vorausseilender“ Gehorsam. – Interessant ist auch, dass die Gerichte es den Nazis mit ihrem „vorausseilenden“ Gehorsam nicht recht machen konnte. Das Reichsjustizministerium hat ja „durch die Blume“ die Anweisung erteilt, so nicht mehr zu entscheiden.

Frage am Rande: Was meinen Sie wohl, warum es zunächst einen solchen Stopp und dann dieses Gesetz über Mietverhältnisse für Juden vom 30. April 1939 gegeben hat?

Der Schlüssel zum Verständnis liegt wohl in der Bescheinigung der Gemeindebehörde über die anderweitige Unterbringung des jüdischen Mieters. Die Nazis wollten ersichtlich ein „Chaos“ vermeiden. Stellen Sie sich vor, allein jüdischen Mieters wären im ganzen Deutschen Reich die Mietverhältnisse gekündigt worden! Das hätte eine Flut von Klageverfahren gegeben und außerdem hätten alle jüdischen Mieter auf der Straße gelegen.

So hat man das von „Gesetzes wegen“ klargestellt, dass der Mieterschutz für Juden nicht gilt. Andererseits hat man sicher-gestellt, dass die Juden irgendwo bleiben können – und eben nicht auf der Straße landen. Schließlich wussten die Nazis damals noch nicht, was sie mit den Juden machen sollten. Der Holocaust, die Ermordung der europäischen Juden, wurde erst später - nach heute herrschender Meinung unter Historikern erst im Herbst 1941- beschlossen.

Am Rande noch: Diese Regelung mit der anderweitigen Unterbringung der Juden war dann der Ausgangspunkt für die Einrichtung der so genannten Judenhäuser. In den Städten wurden die Juden in relativ wenigen jüdischen Mietshäusern zusammengefasst. Dadurch wurde für die „Arier“ Wohnraum frei. Auch ließen sich die Juden in den wenigen Häusern besser kontrollieren und schikanieren. Von dort aus konnte man sie später besser deportieren.

Noch die Frage: Was meinen Sie eigentlich, was Hitler von den Juristen gehalten hat?

Nichts. Sie waren mit ihrem Handwerkszeug zu „blöd“ zu ungeschickt, politisch im Sinne der Führung zu entscheiden. Das sieht man auch in diesem Fall. Da haben sie nach „vorausgehendem Gehorsam“ entschieden, aber so weltfremd, dass die Ergebnisse nicht zu gebrauchen waren. Da musste sich erst das Reichsjustizministerium einschalten und dann musste die Reichsregierung noch ein spezielles Gesetz für die Juden erlassen.

Was Hitler über die Juristen dachte, wird auch aus Folgendem deutlich. Als er sich wieder einmal über die Richter in einem bestimmten Fall besonders geärgert hatte, ließ er sich vom Reichstag einen Freibrief erteilen. Der erging in dem Beschluss des Großdeutschen Reichstages vom 26. April 1942 und hatte folgenden Wortlaut (vgl. auch den Text in der Handreichung):

.....

Die Justiz hat also auch im Zivilrecht das NS-Regime unterstützt, insbesondere die Fassade einer intakten Justiz abgegeben. Die aller-allermeisten Juristen haben da mehr oder minder gern und aktiv mitgearbeitet – bis hin zu den Richtern beim Landgericht in Koblenz. Trotzdem haben sie nicht das Wohlwollen und die Zustimmung Hitlers gefunden, wurden beschimpft und kritisiert.

Frage: War das Widerstand?

Sicherlich nicht.

Frage: Was hat man später diese Rolle der Justiz bewertet?

Hier ein Beispiel: die Stellungnahme des damaligen Justizministers Dr. Adolf Süsterhenn im Jahr 1948. Sie finden diese am Ende der Handreichung.

Damit bin ich auch am Ende. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse.

Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden.
Vom 30. April 1939 (RGBl. I S. 864)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1
Lockerung des Mieterschutzes

Ein Jude kann sich auf den gesetzlichen Mieterschutz nicht berufen, wenn der Vermieter bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, dass für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist. Dies gilt nicht, wenn auch der Vermieter Jude ist.

Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.
Vom 1. Juni 1923 (RGBl. I S. 353)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Abschnitt

Mieterschutz
a. Beschränkung der Aufhebung von Mietverhältnissen

§ 1

Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile können, vorbehaltlich der §§ 19 bis 26, auf Verlangen des Vermieters gegen den Willen des Mieters nur aus den in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Gründen aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt auf Klage des Vermieters durch gerichtliches Urteil.

.....

§ 2

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter (...) sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht.

.....